

Nutzungsreglement zur web-basierten Meldeplattform für die Offenlegung von Management-Transaktionen (Nutzungsreglement / NR)

Rechtl. Grundlage: Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen (RLMT), Rz. 55
 Inkraftsetzung am: 15. Mai 2005

		Rz.
Einleitung	Die Vorschriften zur Offenlegung von Management-Transaktionen treten per 1. Juli 2005 in Kraft. Es handelt sich dabei einerseits um Art. 74a Kotierungsreglement (KR) und andererseits um die Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen (RLMT).	1
	Die Offenlegung von Management-Transaktionen soll die Informationsversorgung der Anleger fördern. Sie soll den Anlegern eine zusätzliche Informationsquelle im Hinblick auf deren Anlageentscheid erschliessen. Die SWX Swiss Exchange ist bestrebt, geeignete technische Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die der Regelung unterstehenden Emittenten ihren Meldepflichten gemäss KR und RLMT möglichst einfach und rationell nachkommen können.	2
	Betreffend die Meldungen gilt es zu unterscheiden: 1. <u>Meldung durch die meldepflichtige Person an den Emittenten (Rz. 3 ff. RLMT)</u> Der Emittent ist frei in der Organisation, wie die Meldungen von den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung an ihn erfolgen. Die SWX hat bewusst darauf verzichtet, konkrete Vorgaben zu der Art des Informationsflusses zwischen dem Management und dem Emittenten zu machen. Die SWX stellt für die Meldung der meldepflichtigen Person an den Emittenten keine Meldeplattform zur Verfügung. Der Emittent hat geeignete Massnahmen zu treffen, dass die vollständigen Meldungen innert der vorgegebenen Fristen bei ihm eintreffen.	3
	2. <u>Meldung des Emittenten an die SWX Swiss Exchange über die web-basierte Meldeplattform (Rz. 26 ff. RLMT)</u> Für die Übermittlung der Meldungen des Emittenten an die SWX hingegen schreibt die RLMT zwingend den Gebrauch der Meldeplattform auf der SWX-Website vor (vgl. Rz. 44 ff. RLMT). Dies gilt unabhängig davon, ob der Emittent eine Meldung bei Überschreitung des Schwellenwertes von CHF 100'000.— (Rz. 28 RLMT) oder eine sog. Sammelmeldung (Rz. 26 RLMT) macht.	4

		Rz.
Zweck des Nutzungsreglements	Das vorliegende Nutzungsreglement hält die spezifischen Nutzungsbedingungen fest, die sich aus der Anwendung der web-basierten Meldeplattform für die Offenlegung von Management-Transaktionen ergeben, und soll den Anwendern eine Anleitung zum Gebrauch der Meldeplattform geben.	5
	Es regelt ausschliesslich die Verwaltung der von den meldepflichtigen Personen erhaltenen Meldungen durch den Emittenten sowie deren Weiterleitung an die SWX Swiss Exchange . Für die Übermittlung der Meldungen von den meldepflichtigen Personen an den Emittenten kann die web-basierte Meldeplattform nicht benutzt werden.	6
Nutzerkonten für die Nutzer der web-basierten Meldeplattform	Für den Gebrauch der Meldeplattform erstellt die SWX pro Emittent eine sog. Nutzergruppe . Der Emittent muss vor der ersten Meldungsübermittlung mindestens ein Nutzerkonto für die Nutzergruppe erstellen. Dies erfolgt unter Verwendung der von der SWX festgelegten Nutzergruppen-Identifikation (vgl. Rz. 12) über eine Registration auf der Webseite. Die Freigabe erfolgt – falls vorhanden – durch einen Nutzer mit Administrationsberechtigung (vgl. Rz. 20) oder durch die SWX. Im letzteren Fall muss der SWX vorgängig eine schriftliche Vollmacht erteilt werden, das Nutzerkonto freizuschalten. Es können auch mehrere Nutzerkonten für verschiedene vom Emittenten bezeichnete Personen (sog. „ Nutzer “) errichtet werden.	7
	Die Nutzer haben die Aufgabe, die Meldungen, welche vom Management beim Emittenten eingetroffen sind, gemäss den Vorgaben in der RLMT über die web-basierte Meldeplattform an die SWX weiterzuleiten.	8
	Nutzerkonten werden lediglich für die vom Emittenten bezeichneten Nutzer eingerichtet, welche im Namen und Auftrag des Emittenten Meldungen in die Meldeplattform eingeben und sie an die SWX übermitteln.	9
	Ein Nutzer kann mehrere Nutzerkonten haben. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn er im Namen und Auftrag von verschiedenen Emittenten Meldungen eingibt und übermittelt.	10
Legitimationsmerkmale für die Nutzerkonten	Um eine Meldung über das Nutzerkonto einzugeben, benötigt der Nutzer drei Legitimationsmerkmale: Die Nutzergruppen-Identifikation , den Nutzerkontonamen und das Passwort .	11
	Die SWX teilt jedem Emittenten eine sog. Nutzergruppen-Identifikation fest zu. Entscheidet sich der Emittent für die Erstellung von mehreren Nutzerkonten, so bildet die Gesamtheit aller Nutzer, die einen Zugang für denselben Emittenten beantragen und auf die Meldeplattform zugreifen, eine sog. Nutzergruppe . Jeder Nutzer derselben Nutzergruppe wählt sich jeweils mit seinem persönlichen Nutzerkontonamen und seinem persönlichen Passwort ein.	12
	Beim Nutzerkontonamen handelt es sich um die E-Mail-Adresse des Nutzers.	13

		Rz.
	<p>Das Passwort besteht aus einer vom Nutzer frei wählbaren, der SWX nicht bekannten, mindestens sechsstelligen Zahlen- und/oder Buchstabenkombination. Sie kann vom Nutzer jederzeit abgeändert werden. Das Passwort darf nicht ein leicht ermittelbarer Code sein bzw. keine Rückschlüsse zulassen (wie etwa Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, Namen etc.). Die periodische Änderung des Passwortes wird von der SWX mit Nachdruck empfohlen, bleibt jedoch vollumfänglich im Verantwortungsbereich des Emittenten.</p>	14
	<p>Zum Schutz der Eingaben prüft das Computersystem der SWX das Zugriffsrecht des Nutzers. Zugang zur web-basierten Meldeplattform erhält, wer sich über Internet durch Eingabe</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Nutzergruppen-Identifikation und • des Nutzerkontonamens und • des Passwortes <p>(nachstehend „Legitimationsmerkmale“ genannt) identifiziert hat.</p>	15
	<p>Jede sich anhand der genannten Legitimationsmerkmale identifizierende Person wird seitens der SWX als korrekt legitimierte Person betrachtet, unabhängig von ihrem Rechtsverhältnis zum Emittenten und ungeachtet allfälliger anders lautender Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder Regelungen auf Unterschriftendokumenten o.ä. Sämtliche Aktivitäten und Rechtshandlungen, welche aufgrund der vorerwähnten Legitimationsprüfung erfolgen, sind dem betreffenden Emittenten zuzurechnen und für diesen rechtsverbindlich.</p>	16
Berechtigungen für die Nutzerkonten	<p>Der Emittent kann einem Nutzer verschiedene Berechtigungen für die Nutzung der Meldeplattform zuweisen. Es wird unterschieden zwischen der Übermittlungsberechtigung, der Leseberechtigung und der Administrationsberechtigung. Die Berechtigungen können kombiniert und jederzeit abgeändert werden.</p>	17
	<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlungsberechtigung: Meldungen können erfasst und an die SWX übermittelt werden. Diese Berechtigung ist automatisch mit einer Leseberechtigung kombiniert. 	18
	<ul style="list-style-type: none"> • Leseberechtigung: Meldungen, die ein Nutzer derselben Nutzergruppe an die SWX übermittelt hat, können für die Dauer von zwei Jahren vollständig eingesehen, jedoch nicht abgeändert werden. 	19
	<ul style="list-style-type: none"> • Administrationsberechtigung: Sämtliche Berechtigungen für alle Nutzer derselben Nutzergruppe können zugewiesen und abgeändert werden; Nutzer derselben Nutzergruppe können gesperrt, wieder freigeschaltet oder gelöscht werden; neue Nutzer derselben Nutzergruppe können freigeschaltet oder abgewiesen werden. Pro Nutzergruppe muss mindestens ein Nutzerkonto über diese Berechtigung verfügen. 	20

		Rz.
Legitimationsprüfung	Nach erfolgreicher Identifikation (vgl. Rz. 11 ff.) erhält der Nutzer einen verschlüsselten Zugang zur web-basierten Meldeplattform. Der Nutzer mit Übermittlungsberechtigung kann nun Daten in die Meldeplattform eingeben. Die einzelnen Schritte zum Ausfüllen der von der SWX vorgegebenen Felder gemäss Rz. 34 ff. RLMT sind auf der Meldeplattform detailliert aufgeführt.	21
Übermittlung der Meldungen an die SWX	Sämtliche Transaktionen von einer der Meldepflicht unterstehenden Person sind über die web-basierte Meldeplattform der SWX zu melden.	22
	<ul style="list-style-type: none"> Wird der Schwellenwert von CHF 100'000.— für eine meldepflichtige Person während eines Kalendermonats überschritten, so ist dies innert zwei Börsentagen (vgl. Handelskalender der SWX: http://www.swx.com/trading/information/trading_calendar_de.html), gerechnet vom Eingang der Meldung, mit welcher der Schwellenwert überschritten wurde, der SWX mitzuteilen (vgl. Rz. 28 ff. RLMT). Diesfalls erfolgt eine Publikation der Meldung mit den Angaben gemäss Rz. 39 - 43 RLMT über ein Abrufverfahren auf der SWX-Website. Ist der Schwellenwert überschritten, so ist innerhalb des laufenden Kalendermonats jede neue Transaktion innert zwei Börsentagen der SWX mitzuteilen. Solche Transaktionen sind zu veröffentlichen (Rz. 30 RLMT). Die Veröffentlichung auf der SWX-Website erfolgt in der Regel am gleichen Tag wie die Übermittlung der Meldung durch den Emittenten. 	23
	<ul style="list-style-type: none"> Überschreiten sämtliche Transaktionen einer meldepflichtigen Person während eines Kalendermonats zusammengerechnet den Schwellenwert von CHF 100'000.— nicht, so ist die Meldepflicht im Rahmen einer sogenannten Sammelmeldung innert vier Börsentagen (vgl. Handelskalender der SWX: http://www.swx.com/trading/information/trading_calendar_de.html) nach Ende des Kalendermonats zu erfüllen (vgl. Rz. 26 f. RLMT). Diesfalls erfolgt lediglich eine Meldung an die SWX über die web-basierte Meldeplattform, jedoch keine Veröffentlichung. 	24
	Entsprechend dieser Unterscheidung muss der Nutzer auf der web-basierten Meldeplattform eingeben, ob eine Publikation der Meldung erfolgen soll oder nicht. Die Überwachung des Schwellenwertes sowie die Kumulierung einzelner Transaktionsbestände im Rahmen der Meldepflicht sind Sache des Emittenten (Rz. 33 RLMT).	25

		Rz.
	Die Eingabe und Übermittlung von Daten an die SWX kann jederzeit erfolgen. Vorbehalten bleiben unvorhersehbare Unterbrüche durch Betriebsausfälle, technische Mängel, Störungen oder Eingriffe Dritter in die Datenübertragungseinrichtungen etc. Über geplante Wartungsarbeiten, während denen keine Eingabe oder Übermittlung von Daten möglich ist, informiert die SWX in der Regel auf der Einstiegsseite der web-basierten Meldeplattform. Bei längeren ungeplanten Unterbrüchen orientiert die SWX die Nutzer in der Regel per E-Mail. In Fällen, wo aus durch die SWX zu verantwortenden Gründen keine Übermittlung von Daten möglich ist, werden die Fristen gemäss Art. 74a Abs. 3 und 4 KR sistiert. Sie beginnen mit der Information der Nutzer durch die SWX, wonach das System wieder zur Verfügung steht, wieder zu laufen.	26
Korrekturmeldung	Bei Bedarf kann ein Nutzer mit Übermittlungsberechtigung eine Korrekturmeldung zu einer bei der SWX bereits übermittelten Meldung machen. Die ursprüngliche Meldung wird dadurch aber weder gelöscht noch verändert. Eine übermittelte Meldung kann nicht storniert werden. Eine bereits publizierte, jedoch korrigierte Meldung bleibt veröffentlicht. Korrekturmeldungen sind neue und vollständige Meldungen, die einen Bezug zu einer früheren Meldung haben müssen. Hierfür bestehen besondere Funktionalitäten auf der web-basierten Meldeplattform.	27
Sorgfaltspflichten	Der Emittent ist verantwortlich dafür, dass die Legitimationsmerkmale korrekt und nur von den von ihm bezeichneten Nutzern verwendet werden.	28
	Der Emittent sorgt dafür, dass der Nutzer die Legitimationsmerkmale geheim hält und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte schützt. Die Legitimationsmerkmale dürfen keinesfalls gegenüber Dritten offengelegt oder an diese weitergegeben werden.	29
	Besteht Grund zur Annahme, dass Unberechtigte vom Passwort Kenntnis erhalten haben, so ist dieses umgehend zu ändern.	30
Sperren des Kontos	Die SWX ist berechtigt, den Zugang eines oder mehrerer Nutzer zu einzelnen oder allen Dienstleistungen der web-basierten Meldeplattform jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu sperren, wenn ihr dies aus sachlichen Gründen angezeigt erscheint. Sie informiert den Emittenten in der Regel umgehend über die Sperrung.	31
	Nutzer mit einer Administrationsberechtigung können jederzeit einen oder mehrere Nutzer der eigenen Nutzergruppe sperren und entsperren. Es ist Sache des Emittenten zu bestimmen, nach welchen Vorgaben die Sperrung und Entsperrung erfolgt.	32
	Jeder einzelne Nutzer kann den Zugang zu seinem Nutzerkonto sperren, indem er sich dreimal hintereinander falsch autorisiert.	33

		Rz.
	Der Emittent kann ein Nutzerkonto durch schriftliche Benachrichtigung der SWX (Mitteilung durch Fax genügt) sperren lassen. Die SWX aktiviert die Sperrung in der Regel umgehend nach Erhalt der schriftlichen Sperranweisung. Bis zur aktivierten Sperrung ist der Nutzer berechtigt, die web-basierte Meldeplattform seiner Berechtigung gemäss zu benutzen.	34
	Die SWX ist berechtigt, sämtliche Meldungen, welche von einem Nutzerkonto des Emittenten vor einer Sperrung übermittelt worden sind, gemäss Vorgaben des KR und der RLMT zu verarbeiten.	35
	Ein gesperrtes Nutzerkonto wird nicht automatisch durch die SWX gelöscht. Die Löschung muss durch einen Nutzer mit Administrationsberechtigung erfolgen.	36
Technische Voraussetzungen	Für den Zugang zur web-basierten Meldeplattform benötigt der Nutzer Microsoft Internet Explorer (Version 6 oder höher), 128-bit SSL (Secure Sockets Layer-Verschlüsselung) sowie eine Vereinbarung mit einem Service-Provider, welcher den Zugang zum Internet herstellt.	37
Besonderheiten beim Datenverkehr über Internet	Das Internet stellt ein weltweites, offenes und grundsätzlich für jedermann zugängliches Netz dar. Der Datenverkehr zwischen dem Emittenten und der SWX erfolgt über öffentliche, nicht speziell geschützte Einrichtungen. Die über das Internet zu übermittelnden Daten können das Gebiet der Schweiz in nicht voraussehbarer Weise verlassen, und zwar auch dann, wenn die Computersysteme von Absender und Empfänger in der Schweiz liegen. Da der Absender und der Empfänger der Meldungen nicht verschlüsselt werden, können diese beiden Angaben möglicherweise von unberechtigten Dritten gelesen werden.	38
	Mit der Eingabe und Übermittlung von Meldungen aus dem Ausland können unter Umständen Bestimmungen des ausländischen Rechts verletzt werden, namentlich insofern, dass ausländische Rechtsordnungen die Verwendung von Verschlüsselungsverfahren verbieten oder nur unter bestimmten Auflagen zulassen. Es ist Sache des Emittenten, sich diesbezüglich zu informieren. Die SWX lehnt in diesem Zusammenhang jegliche Haftung ab.	39
Datenschutz	Die Emittenten sorgen dafür, dass der Umgang mit den bei ihnen eingehenden Meldungen dem jeweils geltenden Datenschutzrecht entspricht.	40
Änderung des Nutzungsreglements	Die SWX behält sich die jederzeitige Änderung dieses Reglements vor. Änderungen werden allen Nutzern bekannt gegeben und auf der Website der SWX aufgeschaltet. Sie gelten jeweils ab dem 20. Börsentag (vgl. Handelskalender der SWX: http://www.swx.com/trading/information/trading_calendar_de.html) nach Bekanntgabe der Änderungen.	41
Inkraftsetzung	Dieses Nutzungsreglement tritt am 15. Mai 2005 in Kraft.	42